

**[notariell zu beurkunden]**

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten:

**(Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development“)**

1. In dieser Urkunde soll ein Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der **mVISE AG** als übertragende Gesellschaft und der **mVISE Software Development GmbH** als übernehmende Gesellschaft beurkundet werden (Teil III).
2. Ferner soll in dieser Urkunde (Teil IV) unter alleiniger Beteiligung der mVISE AG als alleinigem Gesellschafter der mVISE Software Development GmbH eine Gesellschafterversammlung der Gesellschafter der mVISE Software Development GmbH abgehalten werden, in welcher der alleinige Gesellschafter der mVISE Software Development GmbH insbesondere der in dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vereinbarten Ausgliederung zustimmt sowie im Hinblick auf deren Durchführung eine Kapitalerhöhung beschließt.

Dies vorausgeschickt erklären die Erschienenen – handelnd wie angegeben – Folgendes zur Beurkundung:

## **Inhaltsverzeichnis**

Teil I. Vorbemerkung .....	3
1 Ausgangslage .....	3
2 Geplante Ausgliederung .....	3
3 Zielstruktur .....	5
Teil II. Bezugsurkunde .....	5
Teil III: Ausgliederungs- und Übernahmevertrag .....	6
1 Beteiligte Rechtsträger .....	6
2 Vermögensübertragung/Ausgliederung .....	6
3 Gesamtes Vermögen .....	7
4 Übertragenes Vermögen .....	8
5 Gegenleistung .....	9
6 Ausgliederungstichtag .....	10
7 Keine Kapitalherabsetzung .....	11
8 Besondere Rechte .....	11
9 Besondere Vorteile .....	11
10 Arbeitsrecht, Individual- und Kollektivrechtliche Folgen .....	11
11 Abfindungsangebot .....	13
12 Ausgliederungsprüfung .....	13
13 Wirksamkeit des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages .....	13
14 Sonstige Vereinbarungen .....	13
Teil IV. Zustimmung- und Kapitalerhöhungsbeschluss der mVISE SD .....	15
1 Ausgliederung .....	15
2 Satzungsänderung .....	16
3 Verzichtserklärungen .....	16
Teil V. Vollmacht, Kosten, Hinweise, Abschriften .....	17
1 Vollmacht .....	17
2 Kosten, Hinweise des Notars und Abschriften .....	17

## **Teil I. Vorbemerkung**

### **1 Ausgangslage**

- 1.1 Die mVISE AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Gesellschaft betreibt die Entwicklung, den Vertrieb, die Installation und die Pflege von Software, den Betrieb von Software für Dritte, den Betrieb einer Werbeagentur und die Erbringung von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Datenapplikationen für drahtlose Kommunikationstechniken, sowie die Entwicklung, Bereitstellung und den Vertrieb von Kommunikations-, Internet-, Mobile- und Multimediadienstleistungen aller Art.
- 1.2 Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs verfügt die mVISE AG gegenwärtig über einen operativen Geschäftsbereich, nämlich den Bereich der Softwareentwicklung (im Folgenden der „**Teilbetrieb Software Development**“). Der Gegenstand des Teilbetriebs Software Development ist der Betrieb einer Softwareentwicklungs-Manufaktur, die durch Entwicklungsteams mit ausgeprägtem Technologiefokus den Kunden in den drei Manufakturbereichen ‚Entwicklung‘, ‚Wartung und Support‘ und ‚Betrieb‘ ein ganzheitliches Leistungsspektrum zur verantwortlichen Unterstützung bei der Softwareentwicklung anbietet.
- 1.3 Der Teilbetrieb Software Development wird mit eigenem Personal geführt. Die mVISE AG beschäftigt zum Stand 31. Mai 2024 insgesamt **[48]** Mitarbeiter (ohne Vorstände), wovon sämtliche Mitarbeiter dem Teilbetrieb Software Development zugeordnet sind. Einen Betriebsrat gibt es bei der mVISE AG nicht. Sonstige Arbeitnehmervertretungen gibt es bei der mVISE AG nicht. Bei der mVISE AG gibt es Formen der betrieblichen Altersversorgung. Eine Tarifbindung besteht nicht.

Die mVISE AG ist als Alleingesellschafterin an der mVISE Software Development GmbH, mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76714 (die „**mVISE SD**“) beteiligt. Die mVISE SD hat ein Stammkapital von EUR 25.000,00. Die mVISE SD betreibt die Softwareerstellung, Cloud-Dienste, die Beratung im Bereich Software und Cloud-Dienste und das Erbringen aller hierzu gehörender Dienstleistungen. Die mVISE SD vertreibt die Softwarelösung ‚SaleSphere‘ und bietet darüber hinaus sowohl produktabhängige Beratungsleistungen als auch produktunabhängige Beratungsleistungen im Bereich der Softwareentwicklung an.

Die mVISE AG ist zudem noch an weiteren Tochtergesellschaften beteiligt.

- 1.4 Die mVISE AG beabsichtigt nun, ihren Teilbetrieb Software Development mit dem bestehenden Kundenstamm mit Rückwirkung zum 1. Januar 2024 (0.00 Uhr) auf die mVISE SD mit allen dazugehörigen Wirtschaftsgütern, Rechten, Verträgen und Verbindlichkeiten sowie sämtlichen Arbeitnehmern im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG zu übertragen. Die mVISE AG soll zukünftig als Holdinggesellschaft verbleiben.

### **2 Geplante Ausgliederung**

- 2.1 Umfang der Ausgliederung / Rechtstechnische Umsetzung

Gegenstand der im Rahmen der Ausgliederung vorgesehenen Übertragungen ist der Teilbetrieb Software Development.

Auf die mVISE SD sollen grundsätzlich sämtliche Aktiva und Passiva und insbesondere alle immateriellen Wirtschaftsgüter, wie Kundenstamm, Recht am eingerichteten und ausgeübten Betrieb und die sonstigen Wirtschaftsgüter der mVISE AG übertragen werden – sofern diese nicht ausdrücklich von der Übertragung gemäß den Regelungen dieses Vertrages ausgenommen sind (Negativabgrenzung).

Ferner sollen alle derzeit bei der mVISE AG dem Teilbetrieb Software Development zugeordneten Arbeitnehmer auf die mVISE SD übergehen. In der mVISE AG sollen nur deren Vorstände verbleiben.

Mit der Ausgliederung des Teilbetriebes Software Development führt die mVISE AG kein eigenes operatives Geschäft mehr und wird künftig als Holdinggesellschaft geführt. Die in der mVISE AG verbleibenden Vermögensgegenstände bilden den „**Geschäftsbereich Holding**“. Sofern bestimmte Wirtschaftsgüter, Mitarbeiter, etc. nicht im Rahmen der Ausgliederung übergehen sollen und in dem Geschäftsbereich Holding verbleiben sollen, sind diese ausdrücklich in diesem Vertrag bezeichnet und von der Übertragung ausgenommen.

Rechtstechnisch soll die Übertragung des Teilbetriebs Software Development auf die mVISE SD im Rahmen einer Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG vollzogen werden. Die Übertragung des Teilbetriebs Software Development soll gegen Ausgabe eines (neuen) Geschäftsanteils an der mVISE SD im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung bei der mVISE SD erfolgen. In zeitlicher Hinsicht soll die Ausgliederung aus der mVISE AG dabei jeweils gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG mit Rückwirkung beschlossen werden, so dass alle Handlungen im auszugliedernden Teilbetrieb Software Development ab dem 1. Januar 2024, 00:00 Uhr (Spaltungsstichtag im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) als für Rechnung der mVISE SD vorgenommen gelten und diese damit ab dem 1. Januar 2024, 0.00 Uhr (wirtschaftlich) den auszugliedernden Teilbetrieb Software Development fortführt. Auf den 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr hat die mVISE AG daher aus ihrer Schlussbilanz (die „**Schlussbilanz**“), für die Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development eine Ausgliederungsbilanz (als „**Teil-Schlussbilanz**“) abgeleitet. Diese Schlussbilanz ergänzt durch die Teil- Schlussbilanz, wird dem Ausgliederungsvorgang zugrunde gelegt.

Wegen der Aufstellung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags durch Beschlussfassung der mVISE AG am [19. Juni 2024] und damit noch innerhalb von sechs Monaten seit dem letzten Bilanzstichtag (31. Dezember 2023) der mVISE AG ist eine Zwischenbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Die Hauptversammlung der mVISE AG, welche über die Zustimmung zu der Ausgliederung Beschluss gefasst hat, hat am [19. Juni 2024] stattgefunden.

## 2.2 Bilanzielle Darstellung der Ausgliederung

Die Übertragung des auszugliedernden Teilbetriebs Software Development von der mVISE AG auf die mVISE SD, soll im Wege der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG in der Weise erfolgen, dass das bisherige Stammkapital der mVISE SD von EUR 25.000,00 um EUR 5.000,00 auf zukünftig EUR 30.000,00 gegen Sacheinlagen erhöht wird.

Soweit der in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 24 UmwG fortgeführte (handelsrechtliche) Buchwert-Saldo des übertragenen Vermögens den Kapitalerhöhungsbetrag übersteigt, soll der Mehrbetrag der Kapitalrücklage der mVISE SD gutgeschrieben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der mVISE AG haben vorläufig geplant, die Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development steuerlich (§ 20 UmwStG) und handelsbilanziell (§ 24 UmwG) zum Buchwert abzubilden. Die endgültigen Entscheidungen zur jeweiligen handels- und steuerbilanziellen Bewertung werden im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Bilanzen bzw. Steuererklärungen getroffen.

### 3 Zielstruktur

Nach der Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development aus der mVISE AG in die mVISE SD wird die mVISE AG weiterhin alleinige Gesellschafterin der mVISE SD sein, wobei die mVISE AG neben ihrem derzeitigen Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 25.000,00 an der mVISE SD mit einem weiteren Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 5.000,00 beteiligt sein wird.

#### Teil II. Bezugsurkunde

Maßgebliche Unterlagen für diesen Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag wurden am [...] unter UR.-Nr. [...] des beurkundenden Notars in einer gesonderten Bezugsurkunde festgestellt.

Anlagen zur Bezugsurkunde sind:

<b>Anlage 2.2</b>	Ausgliederungsbilanz
<b>Anlage 4.2(a)</b>	Sach- und Finanzanlagen
<b>Anlage 4.2(c)</b>	Sonstige Verbindlichkeiten
Anlage 4.2(d)	Anstellungsverhältnisse
Anlage 4.2(e)	Immaterielle Vermögensgegenstände
<b>Anlage 4.2(f)</b>	Sonstige Verträge
Anlage 4.2(h)	Sonstige Forderungen
<b>Anlage 4.2(i)</b>	Rechnungsabgrenzungsposten
Anlage 4.2(j)	Rückstellungen

### **Teil III: Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

#### **1 Beteiligte Rechtsträger**

- 1.1 Die mVISE AG, mit Sitz in Düsseldorf ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76863 eingetragen (nachfolgend auch „**mVISE AG**“ oder „**Übertragende Gesellschaft**“ genannt). Das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft ist voll eingezahlt und beträgt nach der Eintragung der am 17. Januar 2024 beschlossenen Barkapitalerhöhung (UR-Nr.: [●] des Notars [●], Düsseldorf) in Höhe von EUR 378.268,00 und der am 17. Januar 2024 beschlossenen Sachkapitalerhöhung (UR-Nr.: [●] des Notars [●], Düsseldorf) in Höhe von EUR 11.000.000,00 in das zuständige Handelsregister insgesamt EUR 21.283.619,00.
- 1.2 Die mVISE Software Development, mit Sitz in Düsseldorf ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76714 eingetragen (nachfolgend auch „**mVISE SD**“ oder „**Übernehmende Gesellschaft**“ genannt). Das Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter der mVISE SD ist die mVISE AG, die den einzigen Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 25.000,00 hält.

#### **2 Vermögensübertragung/Ausgliederung**

- 2.1 Die übertragende mVISE AG überträgt hiermit auf die übernehmende mVISE SD im Wege der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG ihren gesamten „**Teilbetrieb Software Development**“ (siehe Teil I Ziffer 1.2) mit seinem in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag näher bezeichneten Vermögen als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten unter Fortbestand der Übertragenden Gesellschaft gegen Gewährung eines im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung neu zu schaffenden Gesellschaftsanteils an der Übernehmenden Gesellschaft (Ausgliederung zur Aufnahme; partielle Gesamtrechtsnachfolge nach § 131 UmwG). Der „**Geschäftsbereich Holding**“ (siehe Teil I Ziffer 2.1) verbleibt bei der mVISE AG.
- 2.2 Die Ausgliederung erfolgt auf Basis der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2023, ergänzt durch die Teil-Schlussbilanz (nachfolgend die „**Ausgliederungsbilanz**“). Die Ausgliederungsbilanz ist Bestandteil dieses Vertrags und ist als **Anlage 2.2** beigefügt; auf sie wird gemäß § 14 BeurkG verwiesen. Auf das Verlesen der Ausgliederungsbilanz wird verzichtet.
- 2.3 Um dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, erfolgt die Zuordnung des Vermögens zu dem auszugliedernden Teilbetrieb Software Development durch eine Negativabgrenzung. Das bedeutet, dass der Teilbetrieb Software Development sämtliche Aktiva und Passiva, Verträge, Anstellungsverhältnisse, Prozessrechtsverhältnisse und sonstige Rechte und Pflichten sowie sonstige Rechtspositionen (jeweils „**Vermögensgegenstände**“) der mVISE AG umfasst, soweit sie nicht ausdrücklich in den nachfolgenden Ziffern 3ff. dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, dem bei der mVISE AG verbleibenden Geschäftsbereich Holding zugeordnet sind. Bei der Zuordnung kommt es nicht darauf an, ob die Vermögensgegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Übertragung erfolgt insoweit unabhängig davon, ob die Vermögensgegenstände in der Ausgliederungsbilanz aufgeführt und wie diese dort bewertet sind. Im Zweifel geltenden alle Vermögensgegenstände als dem Teilbetrieb Software Development zugehörig, die dem Teilbetrieb Software Development funktional, betriebswirtschaftlich oder organisatorisch zugeordnet sind oder diesem dienen oder zu

dienen bestimmt sind oder sonst den Teilbetrieb Software Development betreffen oder diesem wirtschaftlich zuzurechnen sind.

- 2.4 Sollten die übertragenen Vermögensgegenstände bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung im regelmäßigen Geschäftsgang veräußert worden sein, so gelten die an ihre Stelle tretenden vorhandenen Surrogate als übertragen. Übertragen werden auch die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen Vermögensgegenstände, soweit sie zum übertragenen Teilbetrieb Software Development gehören (Surrogationsklausel).
- 2.5 Sollten einzelne, dem Teilbetrieb Software Development zugeordnete Vermögensgegenstände von der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst werden, so sind diese im Wege der Einzelrechtsübertragung unverzüglich auf die Übernehmende Gesellschaft zu übertragen. Schuldrechtlich wird die Übertragende Gesellschaft die Übernehmende Gesellschaft so stellen, als ob die Übertragung mit Wirksamwerden der Ausgliederung gemäß den Bedingungen dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags rechtswirksam erfolgt wäre.
- 2.6 Sofern Vermögensgegenstände außer dem Teilbetrieb Software Development auch - nicht nur unwesentlich - dem Geschäftsbereich Holding zuzuordnen sind, sind die betroffenen Vermögensgegenstände - soweit rechtlich möglich - insoweit auf die Übernehmende Gesellschaft zu übertragen, als diese dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnen sind (Realteilung).
- 2.7 Sollte eine vollständige oder partielle Zuordnung eines Gegenstands, eines Vertrags oder eines Prozessrechtsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses nicht möglich sein, geht der Gegenstand, der Vertrag bzw. das Prozessrechtsverhältnis im Zweifel auf die mVISE SD über.
- 2.8 Ist auch unter Berücksichtigung einer Auslegung dieses Vertrags zweifelhaft, ob ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens oder ein sonstiger Vermögensgegenstand auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht, so ist die Übertragende Gesellschaft berechtigt, eine Zuordnung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorzunehmen, wobei sie zur Beachtung der steuerlichen Teilbetriebs-Definition verpflichtet ist.
- 2.9 Mit der Vermögensübertragung/Ausgliederung wird kein Grundvermögen übertragen.

### **3 Gesamtes Vermögen**

Das „**Gesamte Vermögen**“ der mVISE AG meint alle Vermögensgegenstände (definiert in Ziffer 2.3) gleich ob bilanzierungspflichtig oder -fähig, insbesondere sämtliche:

- (a) beweglichen Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens;
- (b) Finanzanlagen, Patente, Schutzrechte, Nutzungsrechte;
- (c) Schuldverhältnisse, inkl. Dauerschuldverhältnisse wie Miet-, Leasing-, Versicherungs-, Werk- und Lieferverträge, auch solche, die bedingt oder befristet oder noch nicht vollständig wirksam geworden sind;
- (d) Dienst- und Arbeitsverträge, inkl. aller Verpflichtungen und Zusagen aus betrieblicher Altersvorsorge;
- (e) Verbindlichkeiten, insbesondere Schulden, Rückstellungen, Verlustrisiken aus schwebenden Geschäften sowie Steuerverbindlichkeiten, gleichgültig, welche Steuer sie betreffen;

- (f) Forderungen, insbesondere aus vertraglichen Beziehungen wie aus Guthaben auf Bank- und Girokonten, Lieferung und Leistung, Kredite aller Art, geleistete Anzahlungen und Schadensersatzansprüche sowie Forderungen gegenüber dem Finanzamt, gleichgültig, welche Steuer betroffen ist.

Sollte in den vorstehenden lit. (a) bis lit. (f) Vermögenspositionen nicht ausdrücklich genannt sein, gelten diese gleichwohl als Teil des Gesamten Vermögens der mVISE AG, soweit sie rechtlich den Vermögensgegenständen (Ziffer 2.3) der mVISE AG zuzuordnen sind.

#### **4 Übertragenes Vermögen**

- 4.1 Im Rahmen der Ausgliederung wird das Gesamte Vermögen der mVISE AG dem Teilbetrieb Software Development zugeordnet und unter Berücksichtigung von Ziffer 2 auf die mVISE SD übertragen, es sei denn, dieser Vertrag ordnet bestimmte Vermögensgegenstände ausdrücklich dem bei der mVISE AG verbleibenden Geschäftsbereich Holding zu, die dadurch nicht übertragen werden (Negativabgrenzung).
- 4.2 Die in dieser Ziffer 4.2 bezeichneten Vermögensgegenstände des Gesamten Vermögens sind ausdrücklich dem Geschäftsbereich Holding zugeordnet und werden nicht im Rahmen der Ausgliederung auf die mVISE SD übertragen, sondern verbleiben in der mVISE AG als Geschäftsbereich Holding:
- (a) Sach- und Finanzanlagen: sämtliche Sachanlagen inklusive der Büroausstattung und IT-Infrastruktur, die der Geschäftstätigkeit der Vorstandsmitglieder der Übertragenden Gesellschaft dienen, insbesondere die in **Anlage 4.2(a)** aufgeführten Sachanlagen, sowie die dort bezeichneten Finanzanlagen des Anlagevermögens inklusive etwaiger Anwartschaftsrechte;
  - (b) Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung: sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, die vor dem Ausgliederungstichtag begründet wurden, auch wenn diese wirtschaftlich dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnen sind;
  - (c) Sonstige Verbindlichkeiten: die in **Anlage 4.2(c)** aufgeführten sonstigen Verbindlichkeiten;
  - (d) Anstellungsverhältnisse: die in Anlage 4.2(d) aufgeführten Anstellungsverträge;
  - (e) Immaterielle Vermögensgegenstände: die in Anlage 4.2(e) aufgeführten immateriellen Vermögensgegenstände;
  - (f) Sonstige Verträge: die in **Anlage 4.2(f)** aufgeführten sonstigen Verträge, sowie sämtliche Vertragsbeziehungen, die den in lit. (a) bis lit. (k) dieser Ziffer 4.2 bezeichneten Positionen zugrunde liegen;
  - (g) Forderungen aus Lieferung und Leistung: sämtliche Forderungen der Übertragenden Gesellschaft aus Lieferung und Leistung, die vor dem Ausgliederungstichtag begründet wurden, auch wenn diese wirtschaftlich dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnen sind;
  - (h) Sonstige Forderungen: die in Anlage 4.2(h) aufgeführten sonstigen Forderungen;
  - (i) Rechnungsabgrenzungsposten: die in **Anlage 4.2(i)** bezeichneten Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite bzw. der Passivseite der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft;
  - (j) Rückstellungen: die in Anlage 4.2(j) aufgeführten Rückstellungen;

(k) sämtliche Bankkonten der Übertragenden Gesellschaft und deren Salden und Guthaben, die kontobezogenen Verträge mit den kontoführenden Banken sowie das PayPal Konto der Übertragenden Gesellschaft, die jeweils zugrunde liegenden Verträge und begleitenden Nebenverträgen, Kreditkarten etc.) sowie sämtliche Wertpapiere;

(l) Aktive latente Steuern: alle aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge der mVISE AG.

(zusammen das „**Verbleibende Vermögen**“). Das Verbleibende Vermögen wird im Rahmen der Ausgliederung klarstellend nicht auf die mVISE SD übertragen, sondern verbleibt bei der mVISE AG.

Sofern ein Übergang der vorstehenden Vermögenspositionen auf die mVISE SD oder deren Mithaftung nicht vermieden werden kann, werden sich die Parteien durch Freistellungen und Ausgleichsverpflichtungen so stellen, als wären diese Vermögenspositionen bei der mVISE AG verblieben.

4.3 Sofern im Zuge der Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development etwaig zu diesem Teilbetrieb gehörige Vermögensgegenstände vergessen worden sind und/oder in tatsächlicher Hinsicht noch nicht auf die mVISE SD umgestellt werden können, vereinbaren die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft, dass diese Vermögensgegenstände bis zur Umstellung zunächst weiterhin von der Übertragenden Gesellschaft behandelt, allerdings nach Wirksamwerden der Ausgliederung zukünftig im Innenverhältnis treuhänderisch für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft behandelt werden; beide Gesellschaften werden sich dann um eine zeitnahe Umstellung bemühen (allgemeine gruppeninterne Treuhandabrede). Gleiches gilt auch, wenn eine Umstellung zwar rechtlich möglich wäre, aber zu wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen führen würde.

## 5 Gegenleistung

5.1 Als Gegenleistung für die vorstehende Vermögensübertragung gewährt die Übernehmende Gesellschaft einen neuen (weiteren) Geschäftsanteil mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 5.000,00 („**Neuer Geschäftsanteil**“), und zwar mit Gewinnberechtigung ab dem Ausgliederungstichtag. Der Neue Geschäftsanteil wird mit keinerlei Sonderrechten ausgestattet. Darüber hinausgehende Zuzahlungen an die mVISE SD für die Übernahme des Neuen Geschäftsanteils sind nicht geschuldet.

5.2 Der Neue Geschäftsanteil wird durch eine Kapitalerhöhung bei der mVISE SD zum Zwecke der Durchführung der Ausgliederung gebildet, wobei die mVISE SD ihr derzeitiges Stammkapital von EUR 25.000,00 durch Bildung des Neuen Geschäftsanteils im Nominalbetrag von EUR 5.000,00 auf EUR 30.000,00 erhöht. Zur Übernahme des Neuen Geschäftsanteils bleibt ausschließlich die Übertragende Gesellschaft als derzeitige Alleingesellschafterin zugelassen.

5.3 Darüber hinaus sind bare oder unbare sonstige Gegenleistungen durch die mVISE SD nicht zu leisten.

5.4 Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgliederung des auszugliedernden Geschäftsbereichs von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft wird Folgendes vereinbart:

(a) die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der aufgrund dieses Vertrages zu bewirkenden Übertragung des auszugliedernden Teilbetriebs Software Development um einen nicht steuerbaren Innenumsatz, hilfsweise um eine Teilbetriebsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG handelt und die Leistungen daher nicht umsatzsteuerbar sind. Die Übernehmende Gesellschaft wird

die Tätigkeit der Übertragenden Gesellschaft im auszugliedernden Teilbetrieb Software Development fortführen. Umsatzsteuer fällt insoweit nicht an.

- (b) Der Übernehmenden Gesellschaft ist bekannt, dass sie bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen in die zum Übergabetag laufenden Vorsteuerberichtigungszeiträume der Übertragenden Gesellschaft bzw. deren Organträgerin eintritt (§ 15a Abs. 10 UStG), diese fortführt und Zahlungen, die sich für Zeiträume ab dem Übergabetag aus Vorsteuerberichtigungen im Sinne des § 15a UStG ergeben, gegenüber dem Finanzamt schuldet.
  - (c) Im Übrigen verpflichtet sich die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft die für eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die Übernehmende Gesellschaft diese Unterlagen für eine Vorsteuerberichtigung benötigt. In diesem Fall hat die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Anforderung Angaben zu machen, die von der Übernehmenden Gesellschaft für die Durchführung etwaig notwendiger Vorsteuerberichtigungen bezüglich des erworbenen Gegenstands gemäß § 15a UStG benötigt werden.
  - (d) Sollte nach Auffassung der für die Übertragende Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde Gegenstand dieses Vertrags dagegen ein umsatzsteuerbarer und -pflichtiger Leistungsaustausch sein, wird die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft insoweit hierüber eine Rechnung ausstellen, die den Anforderungen des § 14 UStG genügt, insbesondere mit gesondertem Ausweis der zusätzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- 5.5 Soweit der in Ausübung des Wahlrechts aus § 24 UmwG fortgeführte (handelsrechtliche) Buchwert-Saldo des übertragenen Vermögens den Nominalbetrag des Neuen Geschäftsanteils übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Übernehmenden Gesellschaft eingestellt werden. Eine Vergütung des Differenzbetrags ist nicht geschuldet.

## **6 Ausgliederungstichtag**

- 6.1 Ausgliederungstichtag (Spaltungstichtag im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) ist der 1. Januar 2024 (0.00 Uhr) („**Ausgliederungstichtag**“).
- 6.2 Von dem Ausgliederungstichtag an gelten alle im Rahmen des übergehenden Teilbetriebs Software Development getätigten Geschäfte als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft getätigt.
- 6.3 Die Übertragung der Vermögensgegenstände des Teilbetriebs Software Development erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft („**Vollzugsdatum**“). Der Besitz an den übertragenen beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf die Übernehmende Gesellschaft über. Soweit sich übertragene bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die Übertragende Gesellschaft mit dinglicher Wirkung zum Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche auf die Übernehmende Gesellschaft.
- 6.4 Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft sind verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich und/oder sachdienlich sind, um die rechtzeitige Übertragung der Vermögensgegenstände im Rahmen dieses Vertrags zu vollziehen.
- 6.5 Darüber hinaus verpflichten sich die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft, an der Übertragung des in diesem Vertrag beschriebenen und zu

Übertragenden Vermögens durch Einzelübertragung mitzuwirken, falls die partielle Gesamtrechtsnachfolge aus welchen Gründen auch immer nicht wirksam sein sollte.

## **7 Keine Kapitalherabsetzung**

Die mVISE AG ist bereits als übertragende Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der mVISE SD als übernehmende Gesellschaft. Daher führt die Ausgliederung nicht zu einer Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals der mVISE AG, so dass eine Kapitalherabsetzung bei der mVISE AG als übertragende Gesellschaft nach § 145 UmwG nicht erforderlich ist.

## **8 Besondere Rechte**

Besondere Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der Übernehmenden Gesellschaft nicht und werden im Zusammenhang mit der Ausgliederung nicht gewährt. Eine Anpassung der Rechte bei der Übertragenden Gesellschaft ist nicht erforderlich, da sich durch die Ausgliederung die Eigenkapitalziffer nicht verändert.

## **9 Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

## **10 Arbeitsrecht, Individual- und Kollektivrechtliche Folgen**

10.1 Die arbeitsrechtlichen Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer des auszugliedernden Teilbetriebs Software Development ergeben sich insbesondere aus §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 126 Abs. 1 Nr. 11, 322 bis 325 UmwG sowie § 613a BGB.

Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt derzeit (Stand: 31. Mai 2024) insgesamt **[48]** Mitarbeiter (einschließlich 10 Mitarbeiter mit gekündigtem Arbeitsverhältnis, die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung aus der mVISE AG ausscheiden werden); sämtliche Mitarbeiter der Übertragenden Gesellschaft (mit Ausnahme der beiden Vorstände) sind dem Teilbetrieb Software Development zugeordnet. Die 10 ausscheidenden Mitarbeiter werden (ebenfalls) wirtschaftlich im Rückwirkungszeitraum dem auszugliedernden Teilbetrieb Software Development zugeordnet. Diese 10 Mitarbeiter werden bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung ihr Arbeitsverhältnis beendet haben, so dass sie nicht gemäß §§ 324 UmwG i.V.m. 613a BGB auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Sollte sich im Rahmen laufender Kündigungsschutzverfahren durch erstinstanzliche Entscheidung oder durch vergleichsweise Einigung ergeben, dass das Arbeitsverhältnis des betreffenden Mitarbeiters nicht durch die Kündigung bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung beendet wurde, so geht sein Arbeitsverhältnis durch die Ausgliederung auf die Übernehmende Gesellschaft über. Die mVISE AG selbst hat im Ausland keine Mitarbeiter.

Einen Betriebsrat oder sonstige Arbeitnehmervertretungen gibt es bei der Übertragenden Gesellschaft nicht. Einen Gesamt- oder Konzernbetriebsrat gibt es bei der Übertragenden Gesellschaft nicht. Es bestehen daher keine Betriebsvereinbarungen oder sonstigen mitbestimmten Regelungen, die auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden.

Im Wege der Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development gehen mit Ausnahme der Anstellungsverhältnisse der Vorstände sämtliche bestehenden Anstellungsverhältnisse (klarstellend ohne die bis zur Ausgliederung tatsächlich ausgeschiedenen Mitarbeiter) auf die mVISE SD über.

10.2 Bei der Übertragenden Gesellschaft gibt es eine betrieblichen Altersversorgung in Form von Direktversicherungen. Die Mitarbeiter der Übertragenden Gesellschaft mit Anspruch aus betrieblicher Altersversorgung gehen mit ihrer Zuordnung zum auszugliedernden Teilbetrieb Software Development auf die Übernehmende Gesellschaft über. Die jeweiligen Ansprüche der übergehenden Mitarbeiter aus der betrieblichen Altersversorgung bleiben bestehen. Die Übernehmende Gesellschaft führt die daraus resultierenden Verbindlichkeiten vollständig fort und übernimmt die Haftung für diese Verbindlichkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine ursprünglich von der Übertragenden Gesellschaft begründete Versorgungszusage oder um eine fortgeführte Versorgungszusage eines Rechtsvorgängers handelt.

Die Übertragende Gesellschaft überträgt für die bestehenden Direktversicherungen die Versicherungsnehmerstellung – ggf. unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers - auf die Übernehmende Gesellschaft. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen.

Für Versorgungsverbindlichkeiten gilt die zehnjährige Nachhaftungsfrist der Übertragenden Gesellschaft (§ 133 Abs. 3 S. 3 UmwG) (s.u.).

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt bislang zwei Arbeitnehmer und beabsichtigt, den Betrieb an dem zum auszugliedernden Geschäftsbetrieb gehörigen Standort in der bislang von der Übertragenden Gesellschaft genutzten Weise bzw. unter vollständiger Wahrung der Betriebsidentität fortzuführen. Ein Betriebsrat oder sonstige Arbeitnehmervertretungen bestehen bei der Übernehmenden Gesellschaft nicht.

10.3 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Mitarbeiter der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft nach Maßgabe von § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses fristgerecht widersprechen, sowie für bereits vor dem Vollzugsdatum ausgeschiedene Arbeitnehmer sowie Betriebsrentner. Die Übernehmende Gesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten der danach übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. In Bezug auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Ausgliederung individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeit mit der Übernehmenden Gesellschaft fort.

Für Einstellungen, Versetzungen, Kündigungen, Arbeitszeitfragen, Urlaubsangelegenheiten und allgemeine Fragen der Ordnung des Betriebes ist nach der Ausgliederung die Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft zuständig.

10.4 Die übergehenden Arbeitnehmer wurden vor dem Betriebsübergang am [15. Mai 2024] durch die beteiligten Rechtsträger in Textform über die Ausgliederung und die damit verbundenen Folgen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Den Arbeitnehmern steht nach § 613a Abs. 6 BGB das Recht zu, dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Übernehmende Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung schriftlich zu widersprechen.

10.5 Die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung gemäß § 132 Abs. 1 UmwG für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugsdatum nicht. Wegen des Betriebsübergangs auf die Übernehmende Gesellschaft darf keine Kündigung erklärt werden (§ 613a Abs. 4 S. 1 BGB). Das Recht zur Kündigung übergehender Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen bleibt davon unberührt (§ 613a Abs. 4 S. 2 BGB).

10.6 Die Übertragende Gesellschaft haftet neben der Übernehmenden Gesellschaft ab dem Vollzugsdatum für alle, auch rückständigen Ansprüche aus den

Arbeitsverhältnissen, sofern sie vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, als Gesamtschuldner. Soweit der Übertragenden Gesellschaft diese Verbindlichkeiten nicht aufgrund dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zugewiesen sind, haftet die Übertragende Gesellschaft für diese Verbindlichkeiten allerdings nur, wenn sie vor Ablauf von fünf (5) Jahren nach diesem Zeitpunkt fällig und daraus Ansprüche entweder in einer in § 197 Abs. 1 Ziff. 3-5 BGB bezeichneten Art festgestellt worden sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für vor dem Vollzugsdatum begründete Versorgungsverbindlichkeiten aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist zehn (10) Jahre. Im Übrigen gilt § 133 UmwG. Die Übernehmende Gesellschaft haftet hingegen für alle Ansprüche aus den auf sie übergehenden Arbeitsverhältnissen auch über die vorgenannten Zeiträume hinaus.

- 10.7 Da weder die Übertragende noch die Übernehmende Gesellschaft tarifgebunden sind und sie auch keine tarifvertraglichen Regelungen anwenden, wirkt sich die Ausgliederung nicht tarifrechtlich aus. Soweit Tarifverträge kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme zur Anwendung kommen, tritt die Übernehmende Gesellschaft gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB in diese Bezugnahme ein.
- 10.8 Bei der Übertragenden Gesellschaft existiert rechtsformbedingt ein derzeit vierköpfiger Aufsichtsrat, der aber keinerlei mitbestimmungsrechtlichen Regelungen unterliegt. Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat und es ist auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung kein Aufsichtsrat zu bilden.
- 10.9 Die Regelungen und Erklärungen in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag begründen keinen eigenen Anspruch der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft oder der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft.
- 10.10 Anlässlich und im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang der Ausgliederung sind keine Maßnahmen vorgesehen, die die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft oder die bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer betreffen.

## **11 Abfindungsangebot**

Ein Abfindungsangebot nach §§ 125, 29 UmwG ist nicht erforderlich.

## **12 Ausgliederungsprüfung**

Eine Ausgliederungsprüfung gemäß §§ 9 bis 12 UmwG entfällt gemäß § 125 Abs. 1 S. 2 UmwG.

## **13 Wirksamkeit des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages**

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Gesellschafterversammlungen der Übernehmenden und der Übertragenden Gesellschaft formgerecht ihre Zustimmung zu diesem Vertrag erklären und die mVISE SD die nach diesem Vertrag erforderliche Kapitalerhöhung beschließt.

## **14 Sonstige Vereinbarungen**

- 14.1 Soweit für die Übertragung der Aktiva, Passiva und Vertragsverhältnisse weitere Voraussetzungen geschaffen werden müssen, so verpflichten sich die beteiligten Rechtsträger wechselseitig alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksam oder undurchführbar gewordenen Bestimmung tritt die Bestimmung, die der wirtschaftlich gewollten in zulässiger Weise am Nächsten kommt.

## Teil IV. Zustimmungs- und Kapitalerhöhungsbeschluss der mVISE SD

Sodann erklären [die Erschienenen], handelnd wie angegeben für die mVISE AG („**mVISE AG**“) als alleinige Gesellschafterin der mVISE Software Development GmbH (nachfolgend in diesem Teil IV auch die „**Gesellschaft**“ genannt):

Die mVISE AG hält hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz und/oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen – einschließlich der vorherigen Übersendung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags oder seines Entwurfes nach den §§ 125, 47 UmwG sowie der Auslage von Unterlagen nach den §§ 125, 49 UmwG – eine Gesellschafterversammlung der mVISE Software Development GmbH ab und beschließt was folgt:

### 1 Ausgliederung

1.1 Dem vorstehend in Teil III dieser Urkunde enthaltenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag („**Ausgliederungsvertrag**“) zwischen der mVISE AG (als übertragender Gesellschaft) und der Gesellschaft (als übernehmender Gesellschaft) wird hiermit zugestimmt.

1.2 Zum Zwecke der Durchführung der in dem Ausgliederungsvertrag vereinbarten Ausgliederung wird hiermit das Stammkapital der Gesellschaft von EUR 25.000,00 um EUR 5.000,00 auf EUR 30.000,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nominalbetrag von EUR 5.000,00 als Gegenleistung für die im Rahmen der Ausgliederung vorgesehene Übertragung von Vermögen der mVISE AG auf die Gesellschaft. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils wird die mVISE AG zugelassen.

Die mVISE AG erbringt ihre Einlage durch die im Zuge der Ausgliederung erfolgende Übertragung des Teilbetriebs Software Development als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung ist die neue Stammeinlage in voller Höhe erbracht.

Soweit der in Ausübung des Wahlrechts aus § 24 UmwG fortgeführte (handelsrechtliche) Buchwert-Saldo des bei der Ausgliederung übertragenen Vermögens den Nominalbetrag des neu ausgegebenen Geschäftsanteils übersteigt, ist dieser Differenzbetrag in die Kapitalrücklage bei der Gesellschaft einzustellen. Eine Vergütung des Differenzbetrags ist nicht geschuldet.

Die Ausgliederung erfolgt auf der Basis der dem Ausgliederungsvertrag als **Anlage 2.2** (in der Bezugsurkunde) beigefügten Ausgliederungsbilanz. Der neue Geschäftsanteil ist ab dem 1. Januar 2024 (0.00 Uhr) gewinnbezugsberechtigt.

1.3 § 4 (Stammkapital) der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und § 4 Absatz 1 (Stammkapital) wie folgt neu gefasst:

*„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro).“*

1.4 Auf eine Klage gegen die Wirksamkeit der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit verzichtet.

1.5 Auf die Versendung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß §§ 125 Satz 1,

47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

## **2 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung soll im Übrigen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgliederung nicht erfolgen. Insbesondere bleiben die Firma und der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft unverändert.

## **3 Verzichtserklärungen**

Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht der Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Eine Prüfung der Ausgliederung findet nicht statt (vgl. § 125 Satz 2 UmwG). Rein vorsorglich wird hierauf verzichtet. Schließlich wird auf die Aufnahme eines Abfindungsangebots in den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag verzichtet.

Weitere Beschlüsse der Gesellschaft werden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

## **Teil V. Vollmacht, Kosten, Hinweise, Abschriften**

### **1 Vollmacht**

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten [●] und [●], bei denen es sich jeweils um Mitarbeiter des amtierenden Notars handelt, jeweils einzeln und ohne persönliche Haftung, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen abzugeben, die für den Vollzug des in dieser Notarurkunde im jeweiligen Abschnitt unter Teil III niedergelegten Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und des in dieser Notarurkunde im jeweiligen Abschnitt unter Teil IV niedergelegten Zustimmungsbeschluss abgegebenen Erklärungen erforderlich und zweckdienlich ist. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich; sie endet mit der Eintragung der jeweiligen Ausgliederung im Handelsregister der beteiligten Gesellschaften. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt. Die Wirksamkeit der vorstehenden Vollmacht ist unabhängig von der Wirksamkeit der Urkunde im Übrigen.

### **2 Kosten, Hinweise des Notars und Abschriften**

- 2.1 Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern hinsichtlich der Ausgliederung tragen die mVISE AG und die mVISE SD zu gleichen Teilen. Die Kosten des Zustimmungsbeschlusses trägt die mVISE SD allein.
- 2.2 Alle erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten; sie soll der Notar einholen. Alle Genehmigungen und Erklärungen werden wirksam mit Eingang beim Notar.
- 2.3 Die dieser Niederschrift beigefügten Anlagen sind den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt worden. Auf das Vorlesen ist von den Erschienenen verzichtet worden. Diese Anlagen werden von den Erschienenen auf jeder Seite unterzeichnet (§ 14 BeurkG).
- 2.4 Der Notar belehrte die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung, weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Ausgliederung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe der §§ 125 Satz 1, 22 und 133 UmwG Sicherheit zu leisten ist.
- 2.5 Im Hinblick auf die Kapitalerhöhung bei der mVISE SD, belehrte der Notar die Erschienenen darüber, dass die Kapitalerhöhung erst mit der Eintragung im Handelsregister der mVISE SD wirksam wird und der Gesellschafter für die Differenz zwischen dem Wert der erbrachten Einlage und dem Nominalbetrag der im Zuge der Kapitalerhöhung neu übernommenen Stammeinlage haftet, wenn der Wert der Einlage unterhalb des Nominalbetrags liegen sollte.
- 2.6 Der Notar belehrte die Erschienenen ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der betreffenden Ausgliederung beeinträchtigt werden kann.
- 2.7 Von dieser Urkunde erhalten:
  - (a) Ausfertigungen
    - das Registergericht des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft
    - das Registergericht des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft
  - (b) Beglaubigte Abschriften
    - Finanzamt Düsseldorf-Nord, Veranlagungsbezirk O11

- mVISE AG (als übertragende Gesellschaft)
  - mVISE SD (als übernehmende Gesellschaft)
- (c) Einfache Abschrift in elektronischer Form (pdf)
- GWGL Grimme Winkler Grau Legal Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater  
PartGmbH, Hohe Bleichen 5, 20354 Hamburg

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vorgelesen, alles von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben: